

Gesetz Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 13. —

(No. 1363.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 31sten März 1832., die revidirte Mess-Ordnung für die Messen zu Frankfurt an der Ober betreffend.

Da Ich bei der mit Ihrem Berichte vom 16ten d. M. Mir vorgelegten revidirten Messordnung für die Messen zu Frankfurt an der Ober nichts zu erinnern gefunden habe; so genehmige Ich sämtliche darin aufgenommene Bestimmungen mit der Maassgabe, daß aus denselben eine Beschränkung Ihrer, des Finanzministers, gesetzlichen Befugnisse in Betreff der Steuerkontrolle nicht abgeleitet werden solle. Sie haben nunmehr wegen der Ausfertigung, Vollziehung und Bekanntmachung des zurückerfolgenden Entwurfs weiter zu verfügen.

Berlin, den 31sten März 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Schuckmann und Maassen.

Revidirte Messordnung
für die Messen zu Frankfurt an der Ober.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinettsorder vom 31sten März d. J. die Bestimmungen genehmigt haben, welche beim Messverkehr zu Frankfurt an der Ober in Anwendung kommen sollen, werden dieselben, nach Vorschrift der Zollordnung vom 26sten Mai 1818. §. 76., durch gegenwärtige revidirte Messordnung für die dort unter der Benennung: Reminiscere-, Margarethe- und Martini-Messen bestehenden drei jährlichen Messen bekannt gemacht und zugleich die seitherigen Messordnungen völlig aufgehoben.

Jahrgang 1832. — (No. 1363.)

Y

§. 1.

(Ausgegeben zu Berlin den 30sten Juni 1832.)